

Achte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung vom 16.12.1992

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 222), in Verbindung mit § 10 der Straßenbaubeitragsatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 30.11.1992 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. **Am Huchtert**
Deckenverbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Grundstück Nr. 20/20a einschließlich bis Stichstraße zur Burgstraße
2. **Billerbeckstraße**
Deckenverbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Blumenstraße bis Steinhügel
3. **Eckardtstraße**
Gehwegverbesserung/-erneuerung auf der südlichen Seite im Abschnitt von Holzkampstraße bis Fritz-Reuter-Straße
4. **Gerichtsstraße**
 - a) Verbesserung des Gehweges auf der westlichen Seite im Abschnitt von Wiesenstraße bis Körnerstraße
 - b) Anlage eines einseitigen Parkstreifens auf der östlichen Seite von Wiesenstraße bis Schillerstraße
 - c) Anlage eines beidseitigen Parkstreifens/-raumes von Schillerstraße bis Bergerstraße
5. **Husemannstraße**
Anlage eines wechselseitigen Parkstreifens im Abschnitt von Rhienscher Berg bis Südstraße
6. **In der Mark**
 - a) Deckenerneuerung/-verbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Ardeystraße bis Schleiermacherstraße/Eckardtstraße ohne unselbständigen Teil der südlichen Parallelfahrbahn von In der Mark Nr. 88 bis Schleiermacher Straße/Eckardtstraße

- b) Anlage eines wechselseitigen Parkstreifens im Abschnitt von Hegelstraße bis Schleiermacherstraße/Eckardtstraße
- c) Verbesserung des Gehweges auf der nördlichen Seite im Abschnitt von Herbartstraße bis Schleiermacherstraße/Eckardtstraße
- d) Kanalerneuerung im Abschnitt von Knapmannstraße bis Holzkampstraße

7. **Körnerstraße**

- a) Deckenerneuerung/-verbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Ruhrstraße bis Gerichtsstraße
- b) Gehwegverbesserung auf beiden Seiten im Abschnitt von Gerichtsstraße bis Steinstraße

8. **Rehnocken**

Deckenverbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Autobahnbrücke bis Blankenburger Weg

9. **Rüsbergstraße**

Deckenverbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Markenstraße bis Grenze Bebauungsplan 8H

10. **Schillerstraße**

- a) Anlage eines Parkstreifens auf der südlichen Seite im Abschnitt von Ruhrstraße bis Gerichtsstraße

11. **Steinhügel**

Deckenverbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Potthofstraße bis Hevener Straße

12. **Steinstraße**

- a) Anlage beidseitiger Parkstreifen und Verbesserung beidseitiger Gehwege von Wiesenstraße bis Körnerstraße
- b) Verbesserung beidseitiger Gehwege von Körnerstraße bis Schillerstraße
- c) Anlage beidseitiger Parkstreifen von Körnerstraße bis Bergerstraße

13. **Wiesenstraße**

Deckenverbesserung der Fahrbahn im Abschnitt von Ruhrstraße bis Casinostraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.12.1990 in Kraft.